

## IV.

**Berichterstattung, Planabrechnung und Inkrafttreten**

## § 10

**Berichterstattung**

Die Berichterstattung der Investitionsträger hat nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Richtlinien für die Jahresendabrechnung der Investitionen 1967 zu erfolgen.

## § 11

**Abrechnung des Planes der Finanzierung der Investitionen 1967 durch die Finanzorgane**

(1) Die Pläne der Finanzierung der Investitionen 1967 sind gegenüber dem Ministerium der Finanzen unter Einbeziehung der Investitionsträger aller Eigentumsformen bis zum 5. März 1968

— durch die Deutsche Investitionsbank — Zentrale — und die Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik — Zentrale — für die zentralgeleiteten Investitions- und Planträger ihres Verantwortungsbereiches (einschließlich Wirtschaftsräte der Bezirke)

— durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke für die örtlichgeleiteten Investitions- und Planträger des Verantwortungsbereiches des Bezirkes (einschließlich des komplexen Wohnungsneubaus)

abzurechnen.

(2) Die Kreis- und Bezirksfilialen der Deutschen Investitionsbank und die Sparkassen rechnen gegenüber den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise den von ihnen finanzierten Teil des Planes der Finanzierung der Investitionen ab.

## § 12

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1968 außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1967

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Abrechnung und Abgrenzung der  
finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1967**

vom 14. November 1967

Mit der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 wird die materielle Interessiertheit der Werktätigen in den volkseigenen Betrieben und Kombinate an effektiver Wirtschaftstätigkeit weiter erhöht. Die exakte Kontrolle und Analyse der Selbstkosten und Erlöse sowie die Einbeziehung der finan-

ziellen Fonds und Reserven in die planmäßige Wirtschaftstätigkeit mit hohem Nutzeffekt sind dazu wichtige Voraussetzungen.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern wird deshalb folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die volkseigenen Betriebe, Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, im Bereich

- der Industrieministerien
- des Ministeriums für Materialwirtschaft
- des Ministeriums für Bauwesen
- des Ministeriums für Verkehrswesen
- des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen
- des Ministeriums für Handel und Versorgung
- des Ministeriums für Gesundheitswesen
- des Staatssekretariats für Geologie und
- des Amtes für Wasserwirtschaft.

Sie gelten auch für die Wirtschaftsräte der Bezirke hinsichtlich der Finanzbeziehungen zu den ihnen unterstehenden VEB.

## § 2

**Bestimmungen zur Ergebnisabrechnung**

(1) Die Generaldirektoren der WB und Kombinate sowie die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben zu sichern, daß die aus der Anwendung von Preiskoeffizienten und vorläufigen Einzelpreisen bei der Ausarbeitung des präzisierten Planes 1967 entstandenen, nicht durch eigene Leistungen der Betriebskollektive erwirtschafteten Gewinne an den Haushalt der Republik abgeführt werden. Das gilt gleichermaßen für Gewinne, die auf die Anwendung von Preiskoeffizienten und vorläufigen Einzelpreisen bei der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln in Durchführung der 3. Etappe der Industriepreisreform zurückzuführen sind.

(2) Die Generaldirektoren der WB und Kombinate, die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe sowie die Direktoren der volkseigenen Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die ermittelten Beträge bei der Bildung des Prämienfonds eliminiert werden.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der volkseigenen Betriebe sind für die exakte Ermittlung der durch die Anwendung von Preiskoeffizienten und vorläufigen Einzelpreisen entstandenen Gewinne verantwortlich. Sie haben diese Beträge auf der Grundlage der Analyse der Kosten und Erlöse im Jahresfinanzkontrollbericht\* auszuweisen und kontrollfähig nachzuweisen. Diese Nachweise sind der Staatlichen Finanzrevision bei der Bilanzprüfung 1967 vorzulegen.

\* als Fußnote zur Zeile „Eliminierungen“ des Formblattes „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen“: